

Begründung:

Neufassung der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege in der Stadt Neumünster (Anlage) (NuKS)

Die Regelsätze in der Grundsicherung und die Hartz IV-Regelsätze wurden durch Änderungen der SGB II und SGB XII zum 01.01.2016 erhöht.

Mit Urteil vom 30.05.2016 hat der 11. Senat des Landessozialgerichts die Satzung der Stadt Neumünster zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft im SGB II- und im SGB XII-Bereich vom 28.11.2013 für unwirksam erklärt.

Daraufhin wurde die Satzung neu überarbeitet und am 12.07.2016 durch die Ratsversammlung als Richtlinie der Stadt Neumünster zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft im SGB II- und im SGB XII-Bereich (KdU-Richtlinie) beschlossen.

Die Sozialstaffelberechnung (Anlage 2 der NuKS vom 26.04.2016) wurde entsprechend angepasst.

Die Formulierung „Satzung der Stadt Neumünster zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft im SGB II- und SGB XII-Bereich vom 28.12.2013 (KdU-Satzung)“ wurde in § 10 Abs. 1c durch die Formulierung „Richtlinie der Stadt Neumünster zur Angemessenheit der Aufwendungen für die Unterkunft im SGB II- und im SGB XII-Bereich (KdU-Richtlinie)“ und die Formulierung „KdU-Satzung“ in § 10 Abs. 4 durch die Formulierung „KdU-Richtlinie“ ersetzt.

Die Regelungen treten rückwirkend zum neuen Kita-Jahr zum 01.08.2016 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen zur Anpassung der Sozialstaffelberechnung in der Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung für die Kindertagesstätten und die geförderte Kindertagespflege in der Stadt Neumünster sind nicht einschätzbar, da nicht absehbar ist, wie viele der bisherigen Vollzahler durch die neue Nutzungs- und Kostenbeitragssatzung ab 01.08.2016 Ermäßigungen beantragen werden und wie sich dadurch die Aufwendungen in der Sozialstaffel (ausgefallene Kostenbeiträge) entwickeln.

Anhörungsverfahren

Nach § 18 Abs. 3 KitaG wirkt der Beirat bei wesentlichen inhaltlichen Änderungen und organisatorischen Entscheidungen, insbesondere bei der Festsetzung der Elternbeiträge, mit. Bei Änderungen der Satzung ist eine erneute Beteiligung der Beiräte nur erforderlich, wenn die Gebühren neu festgesetzt oder die Kalkulationsgrundlage für die Gebühren geändert wird. Dieses ist hier nicht der Fall, so dass eine Anhörung entbehrlich ist.